

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Gemeinde Nümbrecht
Frau Kerstin Berscheid
Hauptstraße 16
51588 Nümbrecht

Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-1725
Fax: 02261/368-1725
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 20-253-hb-gor-nag
Datum: 19. März 2020

**1. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Nümbrecht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55 b -
Erweiterung Gewerbepark Elsenroth -
sowie**

**2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 b - Erweiterung
Gewerbepark Elsenroth -**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie interkommunale Abstimmung gem.
§ 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 25.02.2020, AZ: III.2

Sehr geehrte Frau Berscheid,

auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass von Seiten des Aggerverbandes
gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes Elsenroth grundsätzlich keine
Bedenken bestehen, wenn das Plangebiet und die in diesem Zusammenhang
erforderliche Entwässerung im Trenn- oder Schmutzsystem in die derzeit in
Bearbeitung befindliche Kanalnetzanzeige für das Einzugsgebiet der Kläranlage
Homburg Bröl eingearbeitet wird.

Die für die Prognose anfallenden Abwassermengen sind zu ermitteln und es ist zu
prüfen, ob eine gesicherte Abwasserbeseitigung über das neue Pumpwerk
Elsenroth einschließlich Druckleitung weiterhin möglich ist.

Zudem muss die Abwasserbehandlung auf der Kläranlage Homburg Bröl weiterhin
sicher gestellt sein.

2

Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und –entwicklung nehme ich nachfolgend Stellung:

Zu der geplanten 47. Änderung des FNP und der geplanten Aufstellung des BP Nr. 55 b –Erweiterung Gewerbepark Elsenroth - werden aus Sicht des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen:

1. Niederschlagsentwässerung:

Wie in der Begründung zur Bauleitplanung bereits beschrieben, ist der Hillenbach durch die bestehenden Einleitungen aus der Ortslage und dem vorhandenen Gewerbegebiet ausgelastet bzw. überlastet. Niederschlagswassereinleitungen aus dem geplanten Erweiterungsgebiet in den Hillenbach oder seine Nebengewässer sind daher offensichtlich nur bei einer Betrachtung und Überarbeitung aller vorhandenen und geplanten Einleitungen und deren Rückhaltung im Siedlungsgebiet möglich.

Solange kein abgestimmtes Konzept für die Niederschlagswasserbeseitigung vorliegt, kann daher von hier aus keine abschließende Stellungnahme und Zustimmung erfolgen

2. Ausgleich der Wasserführung bei seltenen Hochwasserereignissen

Die großflächige anthropogene Überformung und Versiegelung des natürlichen EZG kann zu nachteiligen Veränderungen des Abflussregimes im Hillenbach und seiner Nebengewässer führen. Es ist zu prüfen, ob die Planungen zu Veränderungen des Abflussverhaltens auch in den seltenen Jährlichkeiten mit evtl. negativen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (Erosion, Hochwassergefährdung, Unterdimensionierung bestehender Anlagen im/am Gewässer) im Hillenbach führen. Hierzu wird der Vergleich der potentiell natürlichen Abflüsse, der Ist-Abflüsse und der Prognose-Abflüsse auf Basis eines NA-Modells empfohlen.

Es ist die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Gewässerprofils des Hillenbaches für den Lastfall HQ_{100,prog} zu prüfen und ggfs. auszubauen.

Bekannte Eng- bzw. Problemstellen am Hillenbach im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Doppelverrohrung am Durchlass "Quellenweg" und der Durchlass mit nachfolgender Verrohrung im Bereich der ehemaligen Homburger Papiermühle.

zu c) EU-WRRL und landschaftspfleg. Ausgleich

Im Sinne der Umsetzung der WRRL wird empfohlen, den ggf. erforderlichen ökologischen Ausgleich an der Homburger Bröl oder dem direkt betroffenen Hillenbach umzusetzen. Die Maßnahmen sind mit der unteren Wasserbehörde und dem Aggerverband abzustimmen.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Frau Hamböcker (Gewässerentwicklung) am besten unter der Telefon-Nr. 02261/361143 und Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Im Auftrag
gez. Dr. Uwe Moshage

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX
Sparkasse Wiehl, IBAN DE57 3845 2490 0000 3722 27 · BIC WELADED1WIE



Aggerverband
Sonnenstraße 40
51645 Gummersbach
Tel. 02261 36-0
Fax 02261 36-8000

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Gemeinde Nümbrecht
Frau Kerstin Berscheid
Hauptstraße 16
51588 Nümbrecht

Auskunft erteilt: Anke Nolte
Durchwahl: 02261/36-1724
Fax: 02261/368-1724
E-Mail: an@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 20-517-hb-gor-an
Datum: 16. Juni 2020

1. **47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55 b — Erweiterung Gewerbepark Elsenroth - sowie**
2. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 b — Erweiterung Gewerbepark Elsenroth —**

Erneute Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 1 BauGB sowie interkommunale Abstimmung gern. § 2 Abs. 2 BauGB

Schreiben der Gemeinde Nümbrecht vom 19.05.2020, AZ: III.2 und unsere Stellungnahme vom 18.03.2020, AZ: 20-253-hb-gor-nag

Sehr geehrte Frau Berscheid,

auf Ihr o.g. Schreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Ich verweise auf meine Stellungnahme Az. 20-253-hb-gor-nag vom 18. März 2020, welche auch weiterhin Bestand hat.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die in der Stellungnahme unter Punkt 1. Niederschlagswasserbeseitigung aufgeführten Anmerkungen wurden in dem kürzlich geführten Planungsgespräch zur Niederschlagswasserbeseitigung (vom 20.05.2020) in weiten Teilen berücksichtigt.

Ausgleich der Wasserführung/ Fließweganalyse bei Sturzfluten

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX
Sparkasse Wiehl, IBAN DE57 3845 2490 0000 3722 27 · BIC WELADED1WIE

Der 2. Punkt "Ausgleich der Wasserführung bei seltenen Hochwasserereignissen" bzw. die Auswirkung seltener Starkregenereignisse wurde bisher jedoch nicht näher betrachtet. Daher verweise ich nochmals nachdrücklich darauf hin, dass großflächige anthropogene Überformung und Versiegelung des natürlichen EZG und eine Verschiebung der natürlichen Einzugsgebietsgrenzen zu erheblichen nachteiligen Veränderungen des Abflussregimes in den jeweiligen Fließgewässern führen kann.

Es ist zu prüfen, ob die Planungen zu Veränderungen des Abflussverhaltens auch in den seltenen Jährlichkeiten mit evtl. negativen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (Erosion, Hochwassergefährdung, Unterdimensionierung bestehender Anlagen im/am Gewässer) im Hillenbach oder dem Gerhardsiefen führen. Hierzu wird der Vergleich der potentiell natürlichen Abflüsse, der Ist-Abflüsse und der Prognose-Abflüsse auf Basis eines NA-Modells empfohlen.

Es ist die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Gewässerprofile für den Lastfall HQ_{100, prog}, insbesondere an den heute schon bekannten Engstellen, zu prüfen und ggfs. auszubauen.

Heute schon bekannte Eng- bzw. Problemstellen am Gewässersystem Hillenbach inkl. Gerhardsiefen im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind u.a. die Doppelverrohrung am Durchlass "Quellenweg" und der Durchlass mit nachfolgender Verrohrung im Bereich der ehemaligen Homburger Papiermühle. Weitere mögliche Engstellen sind u.a. die vorhandenen Verrohrungen/ Durchlässe am Gerhardsiefen im Bereich der Ortslage Gerhardsiefen.

Anpassung von Flächendarstellungen

In dem hier vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist die als M7 dargestellte öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Abschirmungspflanzung aktuell als Fläche für eines der zwei notwendigen Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die Darstellung sollte korrigiert werden.

Geologisches Gutachten

Gemäß den mir vorliegenden Planunterlagen werden aktuell zwei Becken an anderen Standorten geplant, als in dem geologischen Gutachten untersucht wurde. Die aktuell vorgesehenen Standorte sind weitergehend zu untersuchen.

In Bezug auf die Abwasserbeseitigung teile ich Ihnen mit, dass das Plangebiet im aktuell gültigen NP 2056 nicht enthalten ist.

Wenn das Plangebiet in den derzeit in Bearbeitung befindlichen NP 2056 eingepflegt wird bestehen aus Sicht der Abwasserabteilung keine Bedenken.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Frau Hamböcker (Gewässerentwicklung) am besten unter der Telefon-Nr. 02261/361143 und Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

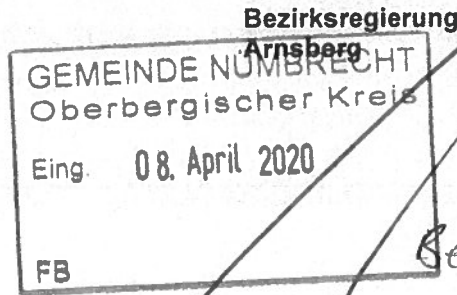
Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Im Auftrag

gez. Wim Dissevelt

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX
Sparkasse Wiehl, IBAN DE57 3845 2490 0000 3722 27 · BIC WELADED1WIE



Aggerverband
Sonnenstraße 40
51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0
Fax: 02261/36-8000
E-Mail: info@aggerverband.de



ANLAGE 19



T5

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Nümbrecht
Postfach 1120
51581 Nümbrecht

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 19. März 2020
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2020-127
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

47. Änderung des FNP der Gemeinde Nümbrecht im Bereich des BP Nr. 55 b – Erweiterung Gewerbepark Eisenroth – und Aufstel- lung des BP Nr. 55 b

Ihr Schreiben vom: 25.02.2020

Ihr Zeichen: III.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das Vorhaben liegt über dem bereits erloschenen, auf Eisen-, Mangan- und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Hercules II“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Rechtsnachfolger nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Rechtsnachfolger auch

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Rechtsnachfolger dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

In den Archiven der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH sind möglicherweise hier bisher nicht erfasste Altbergbaubereiche verzeichnet.

Aus der hier vorliegenden „Karte der Lagerstätten nutzbarer Mineralien in der Umgebung von Bensberg und Runderoth“ aus dem Jahre 1882 ist zu entnehmen, dass sich im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplangebietes Nr. 55 zahlreiche Lagerstätten befinden (westlich im Bereich L350 (Fahlenbruch); nördlich im Bereich Fahlenbruch, L350, Brüderstraße (Vereinigter Fahlenbruch); östlich im Bereich „Zustellstützpunkt Nümbrecht“; östlich im Bereich Stiefer Weg; südlich im Bereich Gerhardsiefen („Heinrich Werner“)).

Urkundlich, z. B. durch Grubenbilder, sind diese möglicherweise tagesnahen Gewinnungstätigkeiten hier allerdings nicht belegt, so dass über Lage und Ausdehnung dieses Bergbaus keine konkreten Aussagen getroffen werden können. Die Frage, ob und inwieweit im Bereich des Plangebietes einwirkungsrelevanter Bergbau betrieben worden ist, lässt sich somit letztendlich erst nach der Durchführung von Baugrunduntersuchungen (z. B. Bohrungen) beantworten.

Ferner befindet sich nordöstlich des Bebauungsplanbereiches das Lichtloch Nr. 3 und Lichtloch Nr. 4 auf dem Fahlenbrucher Stollen. Um die



Lichtlöcher 3 und 4 ist ein Pingenbereich dokumentiert. Ob von hier aus auch Abbau bis in den hier thematisierten Planungsbereich geführt wurde, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Auch ist ein „Alter Kalksteinbruch“ zwischen der L350 und dem Brüderweg dokumentiert.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass im nördlichen Bereich der in Rede stehenden Vorhabensfläche sich ein Bereich befindet, in dem auslaugungsfähiges Gestein verzeichnet ist. Wegen damit möglicherweise verbundener Gefährdungen empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb, De-Greif-Strasse 195 in 47803 Krefeld, um Stellungnahme zu bitten.

Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse einschließlich einer Entscheidung über ggf. erforderlicher geeigneter Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen ist bei Baumaßnahmen die Einschaltung eines Sachverständigen zu empfehlen.

Sofern diese Auskunft über die bergbaulichen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht nicht ausreicht, um eine Einschätzung vorzunehmen, besteht für Sie die Möglichkeit, eine Grubenbildeinsichtnahme durchzuführen und sich selbst über die bergbauliche Situation in Bezug auf das Baugrundstück zu informieren. Die Einsichtnahme ist hier zu beantragen. Die Grubenbildeinsichtnahme kann, da diese markscheiderische Fachkenntnisse erfordert, auch von einem beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.

Bearbeitungshinweis:

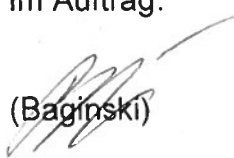
Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfül-

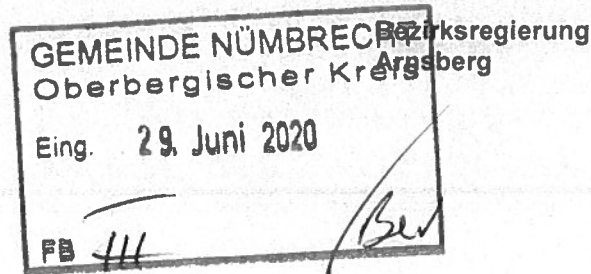


lung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:


(Baginski)



T5

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Nümbrecht
Postfach 1120
51581 Nümbrecht

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 23.06. 2020
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2020-127
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**47. Änderung des FNP der Gemeinde Nümbrecht im Bereich des
BP Nr. 55 b – Erweiterung Gewerbepark Eisenroth – und Aufstel-
lung des BP Nr. 55 b**

Ihr Schreiben vom: 19.05.2020

Ihr Zeichen: III.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 19.03.2020 erhalten Sie zu
den bergbaulichen Verhältnissen folgende Hinweise:

Das Vorhaben liegt überwiegend über dem bereits erloschenen, auf Ei-
sen und Manganerz verliehenen Bergwerksfeld „Kreuzheide“. Eine
Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist hier nicht bekannt.

Außerdem liegt das Vorhaben im südlichen Bereich über dem bereits
erloschenen, auf Eisen-, Mangan- und Bleierz verliehenen Bergwerks-
feld „Hercules II“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die
Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldes-
eigentümer / Rechtsnachfolger nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich,

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Rechtsnachfolger auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Rechtsnachfolger dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Aus der hier vorliegenden „Karte der Lagerstätten nutzbarer Mineralien in der Umgebung von Bensberg und Runderoth“ aus dem Jahre 1882 ist zu entnehmen, dass sich im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplangebietes Nr. 55 zahlreiche Lagerstätten befinden (westlich im Bereich L350 (Fahlenbruch); nördlich im Bereich Fahlenbruch, L350, Brüderstraße (Vereinigter Fahlenbruch); östlich im Bereich „Zustellstützpunkt Nümbrecht“; östlich im Bereich Stiefer Weg; südlich im Bereich Gerhardsiefen („Heinrich Werner“)).

Urkundlich, z. B. durch Grubenbilder, sind diese möglicherweise tagesnahen Gewinnungstätigkeiten hier allerdings nicht belegt, so dass über Lage und Ausdehnung dieses Bergbaus keine konkreten Aussagen getroffen werden können. Die Frage, ob und inwieweit im Bereich des Plangebietes einwirkungsrelevanter Bergbau betrieben worden ist, lässt sich somit letztendlich erst nach der Durchführung von Baugrunduntersuchungen (z. B. Bohrungen) beantworten.



Ferner befindet sich nordöstlich des Bebauungsplanbereiches das Lichtloch Nr. 3 und Lichtloch Nr. 4 auf dem Fahlenbrucher Stollen. Um die Lichtlöcher 3 und 4 ist ein Pingenbereich dokumentiert. Ob von hier aus auch Abbau bis in den hier thematisierten Planungsbereich geführt wurde, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Auch ist ein „Alter Kalksteinbruch“ zwischen der L350 und dem Brüderweg dokumentiert.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass im nördlichen Bereich der in Rede stehenden Vorhabensfläche sich ein Bereich befindet, in dem auslaugungsfähiges Gestein verzeichnet ist. Wegen damit möglicherweise verbundener Gefährdungen empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195 in 47803 Krefeld, um Stellungnahme zu bitten.

Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse einschließlich einer Entscheidung über ggf. erforderlicher geeigneter Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen ist bei Baumaßnahmen die Einschaltung eines Sachverständigen zu empfehlen.

Sofern diese Auskunft über die bergbaulichen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht nicht ausreicht, um eine Einschätzung vorzunehmen, besteht für Sie die Möglichkeit, eine Grubenbildeinsichtnahme durchzuführen und sich selbst über die bergbauliche Situation in Bezug auf das Baugrundstück zu informieren. Die Einsichtnahme ist hier zu beantragen. Die Grubenbildeinsichtnahme kann, da diese markscheiderische Fachkenntnisse erfordert, auch von einem beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.



Bearbeitungshinweis:

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 4 von 4

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Baginski)



Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Gemeinde Nümbrecht
- Planungsamt -
Postfach 11 20
51581 Nümbrecht

19.03.2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

310-11-33-47 und

310-11-68-55b

bei Antwort bitte angeben

Herr Tobias Kreckel

- Fachgebiet Hoheit -

Telefon 02261 - 7010 304

Telefax 02261 - 7010 111

tobias.kreckel@wald-und-holz.nrw.de

47. Änderung des FNP und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55b „Erweiterung Gewerbepark Elsenroth“; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 25.02.2020; Az. III.2

Sehr geehrte Frau Berscheid,

zu den beiden o.g. Verfahren möchte ich aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen:

1. Änderung des FNP

Aus forstlicher Sicht wird der 47. Änderung des FNP im Bereich „Gewerbepark Elsenroth“ nicht widersprochen.

Begründung:

Im Plangebiet stockt Wald im Sinne des § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetz NRW. Der südliche Waldbereich ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“, der nördliche als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der zeichnerischen Rücknahme des südlichen Waldbereiches zu Gunsten einer Grün- und Gewerbeflächenausweisung wird zur optimalen Ausnutzung des Plangebietes ausnahmsweise zugestimmt.

Der Eingriff in Wald bzw. die Kompensation muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung allerdings noch abschließend geregelt werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



2. Aufstellung B-Plan Nr. 55b

Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 55b bestehen aus forstlicher Sicht Bedenken.

Begründung:

Im Plangebiet stockt Wald im Sinne des § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetz NRW. Beabsichtigt ist die Ausweisung der beiden Waldbereiche (Flur 69, Flurstück 104 und Flur 12, Flurstück 180) als Grün- bzw. Gewerbefläche. Der Eingriff in Wald (5.180 m²) wird zwar im Umweltbericht (Kapitel 6) dargestellt, allerdings erfolgen keine weiteren Angaben zur Ersatzaufforstung. Meine Bedenken gegen den Bebauungsplan gelten dann als ausgeräumt, wenn auch eine abschließende Regelung zur Ersatzaufforstung im Flächen- und Funktionsverhältnis von 1:1 im besagten Kapitel ergänzt wird.

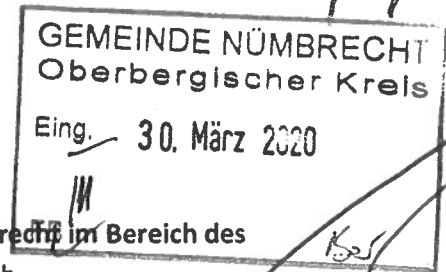
Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an Wald an. Die südlichen Bau- fenster halten stellenweise einen Abstand von lediglich 5 Metern zur Plange- bietsgrenze ein. Bei diesem geringen Sicherheitsabstand kann eine Gefahr für Leib und Leben durch umstürzende Bäume nicht ausgeschlossen werden. Der Sicherheitsabstand zwischen Wald und Bau- fenstern ist auf 15 Meter zu vergrößern.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Kreckel

ANLAGE 21

Stellungnahme



- 1.) 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55b – Erweiterung Gewerbepark Elsenroth –

sowie

- 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55b – Erweiterung Gewerbepark Elsenroth –

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beziehe ich Stellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55b. Gegen diese Vorhaben haben wir als Ortsbauernschaft der Gemeinde Nümbrecht aufgrund der Betriebsaufgabe von Herrn Kaminski keine Bedenken.

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir folgende Anregungen:

- 1.) Ausbau der Gewerbeflächen nach Bedürftigkeit, je nach weiterem Verlauf der Corona Krise und im Fall einer Rezession könnte so eine kurzfristige, weitere Nutzung der Flächen erfolgen.
- 2.) Ausgleichsmaßnahmen, wenn möglich aufgrund der geographischen Lage an Böschungen durch Hecken oder ähnlichem Bewuchs tätigen. Alternativ sollte ein Ausgleich auf brachliegenden Wald-Parzellen z.B. durch Aufforstung, der mit Borkenkäfer befallenen Fichten Beständen durch Mischwald oder Ähnlichem in Betracht gezogen werden. So könnte der Verbrauch von weiterem Grünland/Ackerland verringert werden.

Wir alle sollten und müssen verantwortungsvoll mit dem Flächenverbrauch umgehen, denn einmal versiegelt ist versiegelt. Gerade jetzt wird noch einmal deutlich, wie wichtig eine eigene Lebensmittelversorgung ist.

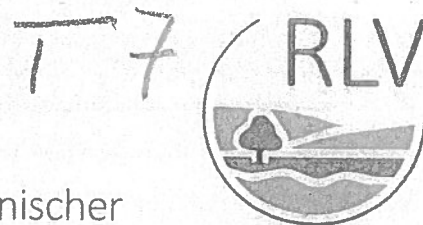
Ich hoffe, mit diesem Schreiben meinen Standpunkt verdeutlicht zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Nümbrecht den 25.3.2020

Daniel Ufer

Vorsitzender der Ortsbauernschaft Nümbrecht



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft
Oberbergischer Kreis e.V.

Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis e.V., Bahnhofstr. 9, 51789 Lindlar

Gemeinde Nümbrecht
Frau Kerstin Berscheid
Postfach 1120
51581 Nümbrecht

per E-Mail: kerstin.berscheid@nuembrecht.de

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter:
SDOB

Telefon:
+49 2266479930

Datum:
29.05.20

**1. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 55b – Erweiterung Gewerbepark Eisenroth –**

sowie

2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55b – Erweiterung Gewerbepark Eisenroth –

Sehr geehrte Frau Berscheid,

vielen Dank für Ihre „Erinnerung“ zu den o. g. Verfahren.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf das Schreiben unseres
Ortsvorsitzenden aus Nümbrecht, Herr Daniel Ufer, vom 25.03.2020.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ines Molitor M. A.
Kreisgeschäftsführerin

Subat, Martina
GEMEINDE NÜMBRECHT

Oberbergischer Kreis

Von: Rolf.Bussmann2@strassen.nrw.de
Gesendet: 27. März 2020 Donnerstag, 26. März 2020 07:07
An: VLGemeinde-Nuembrecht; Berscheid, Kerstin
Cc: Alexandra.Langenhagen@strassen.nrw.de; Bernd.Bartelt@strassen.nrw.de;
Georg.Hruschka@strassen.nrw.de; Klaus.Bueser@strassen.nrw.de;
Pascal.Mentenich@strassen.nrw.de; Thomas.Frohn@strassen.nrw.de
Betreff: 47. Änderung des FNP sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 b
(Erweiterung Gewerbepark Elsenroth); hier : Ihr Schreiben vom 25.02.20
Anlagen: Schreiben vom 25. Feb. 20.pdf;
BPL_Nr.55b_Erweiterung_Gewerbepark_Elsenroth.pdf; Auszug Begründung
B- Plan 55a, Offenlage.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ihr geehrte Frau Berscheid,

das o. g. Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Abschnittes 7 der L 350, freie Strecke und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung.

Grundsätzliche Bedenken gegen die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung allerdings nicht.

Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes 55 b (Erweiterung Gewerbepark Elsenroth) und der darin, in Ihrer Begründung unter dem Punkt 3.4.2 (Äußere Erschließung), beschriebenen direkten Verbindung von der Brüderstraße zur Landesstraße 350 mittels eines Kreisverkehrs, bleibt es jedoch bei der ablehnenden Haltung der Straßenbauverwaltung wie ich dies bereits Frau Rampelt am 17. Januar d. J. in einer E- Mail mitgeteilt hatte.

Dies begründet sich wie nachfolgend beschrieben:

Im Jahre 1997 wurde dem B- Plan 55, 1. Änderung (Anlage 2, 1. BA) unter der Auflage, dass das Gewerbegebiet mittels einer Linksabbiegespur einschließlich Rad./Gehwegführung angebunden werden muss, aus straßenbaulicher Sicht zugestimmt.

Diese Linksabbiegespur wurde durch die Straßenverkehrsbehörde des Oberbergischen Kreises am 11. November 1998 verkehrsrechtlich angeordnet.

Schon damals wurde in der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 55 daraufhin gewiesen, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit die Anzahl der Zufahrten und Einmündungen öffentlicher Straßen an den freien Strecken von Landesstraßen zu minimieren ist.

Im Jahre 2001 und 02 folgte dann, mittels der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes 55 a (Anlage 2, 2. BA), die 1. Erweiterung des Gewerbegebietes Elsenroth. Die Erschließung des „B- Planes 55 a“ erfolgte hierbei, wie von Ihnen beschrieben, über die vorhandene Zufahrt mittels Linksabbiegespur im Bereich des „B- Planes 55“. Dabei wurde in der Ursprungsplanung des 1. BA die Erschließungsstraße (Bürgerstraße) in westlicher Richtung bereits bis an die Plangebietsgrenze (B- Plan 55 / 55 a) herangeführt, „um hierüber auch künftige Bauabschnitte erschließen zu können“(Anlage 3, Seite 3, Auszug aus der Offenlage).

Aus straßenbaulicher Sicht wurde hierzu, sowohl zur frühzeitigen Beteiligung 2001 als auch zur Offenlage 2002, schriftlich geäußert, dass die nach Planzeichenverordnung vorgesehene Kennzeichnung eines Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Landesstraße, entsprechend kenntlich zu machen ist. Das hieß bereits damals, dass weiteren Ein- und Ausfahrten von der L 350 zu diesem Gewerbegebiet, über den bereits bestehenden Anschluss in Höhe der Station 2+125 im Abschnitt 7 der L 350 hinaus, aus Sicht der SBV nicht zugestimmt werden würde.

Diese Einschätzung, was die Minimierung der Anzahl weiterer Zufahrten und Einmündungen öffentlicher Straßen an den freien Strecken von Landesstraßen betrifft, wurde uns durch den Betriebssitz in Gelsenkirchen im Jahre 2018 nochmals bestätigt. Darin wurde geäußert, dass weitere Anbindungen sich in jedem Fall gegen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landesstraßen auswirken würden. Ähnlich sah dies auch der Punkt 3.4 (Verkehr; Zufahrts- und Zugangsverbot) Ihrer Begründung zur Offenlage des B-Plans 55 a im Jahre 2002 (Anlage 3, Seite 4).

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich auf dieser Grundlage bzw. in der Zusammenfassung dieser Stellungnahmen zu den Bauabschnitten 1 und 2 (B-Plan 55 und 55 a) aus straßenbaulicher Sicht keine Möglichkeit einer weiteren Anbindung sehe.

Wie oben beschrieben, sah bereits die Ursprungsplanung des ersten Bauabschnitts vor, dass die Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet Elsenroth sowie deren künftige Bauabschnitte entsprechende bauliche Berücksichtigung findet. Somit sollte nun in einem ersten Schritt zunächst einmal geklärt werden, wie das zu erwartende Verkehrsaufkommen auch zukünftig über die Brüderstraße oder ggfs., wie von mir in meiner E-Mail vom 17. Januar d. J. bereits dargestellt, über eine alternative innere Erschließung abgewickelt werden kann.

Um die unter dem Punkt 3.4.2 (Äußere Erschließung) Ihrer Begründung aufgeführten Problematiken nachvollziehen zu können, habe ich mir am 18. d. M. in Form einer Begehung mit entsprechendem Aufmaß einen ersten Überblick über die Örtlichkeit verschafft. Dabei stellt sich die Situation aus Sicht der Straßenbauverwaltung wie nachfolgend beschrieben dar:

Der von Ihnen beschriebene Abschnitt zwischen der abknickenden Vorfahrtsstraße „Alte Ziegelei“ und der davon ca. 330 m entfernten 90 Grad Kurve ist derzeit erst auf einer Länge von 120 m ausgebaut. Dieser Bereich könnte, wie der zur Zeit nur provisorisch befestigte ca. 210 m lange Abschnitt (Baustraße), auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Beleuchtungseinrichtungen, aus unserer Sicht unproblematisch von derzeit 6 m auf die von Ihnen beschriebenen 6,50 m verbreitert bzw. ausgebaut werden.

Was die von Ihnen in den Kurvenbereichen beschriebene Problematik des Passierens dieser Stellen im Gegenverkehr betrifft, ließe sich diese, wie nachfolgend beschrieben, mit relativ einfachen Anpassungen beseitigen.

Im direkten Anschlussbereich der Brüderstraße und der abknickenden Vorfahrtsstraße „Alte Ziegelei“ liegen bereits heute ausreichende Breiten von $\geq 8,50$ m vor. Der weitere, daran anschließende Kurveninnenbereich ließe sich mittels einer Stützwand unproblematisch verbreitern. In Verbindung eines Ausbaus des äußeren Kurvenbereiches mittels eines größeren Ausrundungsradius, sowie eines minimalen Rückbaus der bestehenden Zufahrt zur Firma WECO, sollte der von Ihnen beschriebene Begegnungsverkehr Lkw/Lieferwagen im Anschluss der baulichen Veränderungen auch in diesem Abschnitt möglich sein.

Unproblematisch sollte sich auch eine entsprechende Aufweitung im Bereich der 90- Grad Kurve realisieren lassen, so zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine Einzäunung und noch keine Bebauung vorliegt.

Eine entsprechende Planung könnte hier sicherlich für beide Abschnitte zur Klärung beitragen.

Der in diesem Zusammenhang von Ihnen angedeutete Erwerb von privaten Flächen sollte dabei auch kein Problem darstellen. Hierzu wurde mir gegenüber in einem Gespräch in der Örtlichkeit bereits signalisiert, dass hinsichtlich eines Ausbaus der Brüderstraße grundsätzlich die Bereitschaft besteht, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für eine durchgängige Straßenbreite der Brüderstraße von 6 bzw. 6,50 m ist allerdings die Umsetzung des letzten Absatzes des Punktes 3.4.3 Ihrer Begründung. Die von Ihnen darin angesprochenen öffentlichen Parkplätze müssten von den dort noch anzusiedelnden Firmen entsprechend bereit gestellt werden. Hier konnte ich bei meiner Begehung feststellen, dass dies bereits heute in Teilen der Brüderstraße nicht der Fall ist.

Was nun die auf der Landesstraße bereits vorhandene Linksabbiegespur betrifft, kann ich zum derzeitigen Zeitpunkt keine Beurteilung abgeben.

Um hier eine qualifizierte Aussage meinerseits zum zukünftigen Ziel- und Quellverkehr machen zu können, bitte ich in Berücksichtigung des noch aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 55 b zunächst einmal um die Übersendung des von Ihnen zur Zeit beauftragten Verkehrsgutachtens.

Ich bitte dabei zu beachten, dass die Verkehrsqualität sowie die Leistungsfähigkeit darin gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (HBS) mit dem zu erwartenden Verkehrsaufkommens der 2. Erweiterung des Gewerbegebietes und einem Prognosehorizont für das Jahr 2030 nachzuweisen ist.

Sollte sich dabei herausstellen, dass die vorhandene Anbindung mittels Linksabbiegespur nicht mehr ausreichend leistungsfähig sein sollte, müsste diese entsprechend um.- bzw. ausgebaut werden. Ob dies über eine Verlängerung des Aufstellbereiches oder ggfs. über einen Kreisverkehr erreicht werden könnte, müssten weitere Planungen zeigen.

In diesem Zusammenhang weise ich bereits heute daraufhin, dass alle damit einhergehenden Kosten, was die Planung und den Aus.- bzw. Umbau der vorhandenen Anbindung sowie deren Nebenanlagen betreffen, alleine zu Lasten des Vorhabenträgers gehen. An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig keine Forderungen gestellt werden.

Ich bedaure Ihnen, was die Anbindung des Gewerbegebietes Elsenroth (2. Erweiterung, 3. BA, B- Plan 55 b) mittels einer weiteren Anbindung an die L 350 im Abschnitt 7 betrifft, leider keine positive Antwort geben zu können, hoffe aber, mit meinen voran gegangenen Ansätzen ein wenig zur Lösung der von Ihnen aufgezeigten Problematiken beigetragen zu haben.

Sollten zu meinen Ausführungen Ihrerseits noch Fragen bestehen, stehe ich Ihnen unter der nachfolgend aufgeführten Rufnummer gerne zur Verfügung.

In Bezug der kommenden Erschließungsplanung bitte ich Sie um weitere Beteiligung sowie um entsprechend frühzeitige Abstimmung.

Im Rahmen der weiteren Abstimmungen behalte ich mir ergänzende Forderungen vor.

Über Ihre Entscheidung zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich Sie mich entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen aus Köln,
Im Auftrag

Rolf Bussmann

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Abt. 4 / Anbau/Recht
Deutz-Kalker-Str. 18-26
50679 Köln

Telefon: 0221/8397-234

Fax: 0221/8397-105

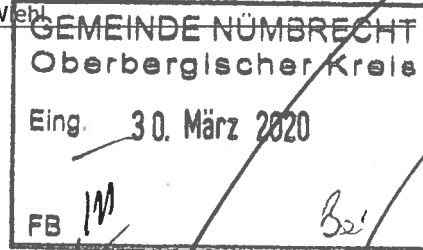
E-Mail: rolf.bussmann2@strassen.nrw.de



Der Bürgermeister

Stadt Wiehl • Postfach 1220 • 51656 Wiehl

Gemeinde Nümbrecht
Der Bürgermeister
Hauptstraße 16
51588 Nümbrecht



Stadtverwaltung Wiehl
Bahnhofstraße 1
Tel. 02262-99-0
Telefax 02262-99-55230
E-Mail: m.koester@wiehl.de
Internet: www.wiehl.de

Besucherzeiten

Mo bis Fr 08:30 – 12:00 Uhr
Do zusätzlich 14:00 – 18:30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung

Telefondurchwahl
99-230

Auskunft erteilt
M. Köster

Aktenzeichen
FB 6- 61 10 23

Datum
23.03.2020

**1. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Nümbrecht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55 b
- Erweiterung Gewerbepark Elsenroth -**

sowie

**2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 b
- Erweiterung Gewerbepark Elsenroth -**

**Frühzeitige Behördenbeteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie
interkommunale Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

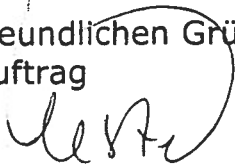
im Rahmen der Beteiligung zum oben genannten Planverfahren bitte ich
eine Anregung aufzunehmen.

Es ist davon auszugehen, dass ein nicht unwesentlicher Anteil des durch
das Gebiet erzeugten Ziel- und Quellverkehrs über die L350 und damit
über das Stadtgebiet von Wiehl nach Norden hin zur Bundesautobahn 4
abfließen wird. Da dies nicht unerhebliche Auswirkungen auf die
Verkehrssituation im Ortskern von Wiehl insbesondere auf die
Knotenpunkte der L350 und der L336 haben kann, rege ich an diese
Fragestellung im Rahmen einer verkehrlichen Untersuchung zum oben
genannten Bauleitplanverfahren zu erörtern. Dies müsste meines
Erachtens ebenso Gegenstand der durchzuführenden Umweltprüfung
sein.

...

An mich wurden bereits Befürchtungen aus der Wiehler Bevölkerung herangetragen, die das Thema Verkehrsbelastung, insbesondere durch LKW zum Thema haben, so dass ich denke, dass diese Aspekte bereits in einem sehr frühen Stadium aufgegriffen und planerisch bewältigt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



- Marcus Köster -

27. März 2020

47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nümbrecht und Aufstellung des Bebauungsplans 55b – Erweiterung Gewerbepark Elsenroth

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben genannten Bauleitplan-Entwürfen nimmt der NABU Oberberg namens und in Vollmacht des Naturschutzbundes Deutschland – Landesverband NRW e.V. wie folgt Stellung. Der NABU erhebt Einwendungen gegen die Entwürfe und hat schwere Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Bedarf

Die Begründung zur FNP-Änderung äußert sich zum konkreten Bedarf nur mit dem Hinweis auf angebliche „zahlreiche Anfragen nach Gewerbeflächen“ (1.1 der FNP-Begründung), bleibt aber jeden sachlichen Beleg für diese zahlreichen Anfragen schuldig.

Der tatsächliche Grund für die Planung wird allerdings auch in der Begründung erwähnt: „Im Jahr 2016 hat die Gemeinde zusammen mit den Kommunen des Oberbergischen Kreises ein sogenanntes Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Oberbergischen Kreis erarbeitet. In diesem Konzept wurden zwei neue Gewerbeflächen bei Gaderoth und Breunfeld als potenzielle Gewerbeflächen nach entsprechendem Ratsbeschluss von der Gemeinde Nümbrecht angemeldet. Die Bezirksregierung Köln hat diese beiden Flächen mit dem Hinweis abgelehnt, dass die Gemeinde noch über die GIB-Fläche in Elsenroth verfügt. Erst wenn diese Fläche entwickelt ist und hiernach immer noch der Bedarf an gewerblichen Bauflächen nachgewiesen werden kann, will die Bezirksregierung über weitere neue Gewerbeflächen sprechen.“ (2.3 der Begründung) Offensichtlich beabsichtigt die Gemeinde Nümbrecht die bereits im 20 Jahre alten Regionalplan enthaltenen Flächen zunächst zu verbrauchen, um danach dann weitere Ansprüche an die Regionalplanung für neue Gewerbeflächen stellen zu können. Dies stellt die Begründung für diese Planung grundlegend in Frage.

Nach den Daten des *Wegweiser-kommune.de* der Bertelsmann-Stiftung wird der Anteil der typischerweise arbeitenden Bevölkerung in Nümbrecht bis 2030 um 5,7 % sinken.

Altersgruppe	2020	2030
16-18	3,1 %	3,0 %
19-24	5,9 %	5,1 %
25-44	23,6 %	22,5 %
45-64	30,2 %	26,5 %
gesamt:	62,8 %	57,1 %

Es ist nicht ersichtlich, weswegen angesichts dieser Entwicklung eine Neuausweisung von Gewerbeflächen überhaupt nötig sein könnte. Weder ist ersichtlich, dass es Bedarf für neue Gewerbegebiete gibt, um einer zunehmenden Zahl von Arbeitskräften Raum zur Beschäftigung zu bieten, noch ist ersichtlich, dass es neuer Gewerbegebiete bedarf, weil ausgerechnet Nümbrecht zunehmenden Zufluss an Arbeitskräften von außerhalb erwarten dürfte. Dies schon deshalb nicht, weil alle Kommunen gleichartig neue Gewerbeflächen planen.

Aus Sicht des NABU besteht kein Bedarf für die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes.

Widerspruch zur Darstellung des Regionalplans

Die Abgrenzung der gewerblichen Baufläche im FNP-Entwurf und der Gewerbeflächen im Bebauungsplanentwurf geht im Süd-Osten deutlich über die Darstellung von Gewerbe- und Industrie-Ansiedlungsbereichen (GIB) des gültigen Regionalplans hinaus.

Der aktuell diskutierte Entwurf für einen neuen Regionalplan ergibt nichts anderes.

Damit wird Freiraum mehr, als regionalplanerisch geplant, in Anspruch genommen.

Nach dem Regionalplan erstrecken sich 4-5 ha GIB südlich des quer durch das Plangebiet in Ost-West-Richtung verlaufenden Wirtschaftswegs. Nach dem Plankonzept für die FNP-Änderung und den BBP 55b handelt es sich aber um etwa 8 ha geplanter Baufläche südlich des Weges. Der „Zugewinn“ von 4 ha kann nicht mehr der planerischen Unschärfe des Regionalplans zugerechnet werden.

Flächenverbrauch

Die vorliegende Planung beabsichtigt die Neuschaffung von 13 ha Gewerbegebiet auf heute normal und eher extensiv genutztem Grünland.

Dieser Verbrauch von Freiflächen führt dazu, dass ökologisch wirksame und landwirtschaftlich genutzte Fläche dauerhaft und unwiederbringlich vernichtet wird, dass Flächen zur Kaltluftentstehung, zu Erholung, zur naturverträglichen langsamen Versickerung und Zurückhaltung von Niederschlagswasser verloren gehen. Die Vernichtung dieser Flächen führt indirekt auch dazu, dass der Nutzungsdruck auf heute noch ökologisch besonders wertvolle Grünlandflächen steigt und damit sehr wertvolle Fläche in der Nutzung geschädigt werden.

Angesichts des seit vielen Jahrzehnten bestehenden Bebauungsdrucks auf Freiflächen und der nicht gebremste Versiegelung von Freiräumen ist die Inanspruchnahme von 13 ha heute nicht mehr verantwortbar.

Diesbezügliche Argumente haben wir seit Jahr und Tag vielfach vorgetragen. Wir gehen daher davon aus, dass an dieser Stelle auf lange Exegesen verzichtet werden kann, weil die Argumente für den Schutz der Freiflächen allgemein bekannt sein dürften.

Hier soll allerdings darauf hingewiesen werden, dass die geplante Gewerbegebietserweiterung ein absolut typisches Beispiel für die seit Langem verfehlte Flächenpolitik ist. Eine solche Planung ist heute nicht mehr akzeptabel.

Ökologische Aspekte

Die Abgrenzung des Plangebietes orientiert sich erkennbar an den Flächen des Biotopkatasters (BK-5011-010), die direkt tangiert werden sollen. Sowohl gegen das Tangieren dieser Flächen, als auch gegen die ökologische Unterbewertung der Grünlandflächen bestehen Bedenken. Vermutlich handelt es sich bei etlichen Grünlandflächen nicht um intensiv bewirtschaftetes Grünland, sondern um eher artenreichere Ausprägungen. Dies wird im Umweltbericht nicht erkennbar zur Kenntnis genommen und überprüft.

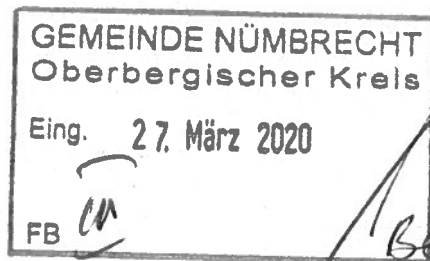
Die Entwässerung des 13 ha großen, vermutlich zukünftig weitgehend versiegelten Geländes würde zu einer hydraulischen Belastung der angrenzenden Bachtäler führen. Auch hiergegen bestehen Bedenken.

Der NABU lehnt die vorliegende Planung – insbesondere wegen des nicht begründeten Flächenverbrauchs ab und bittet um eine grundsätzliche Überprüfung der Planung.

Mit freundlichen Grüßen

- gez. -

Michael Gerhard



ANLAGE 25
T12

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Oberbergischer Kreis
Postfach 12 47 · 51780 Lindlar

Gemeinde Nümbrecht
Postfach 1120

51581 Nümbrecht

Kreisstelle

- ☒ Oberbergischer Kreis
☐ Rheinisch-Bergischer Kreis
☐ Mettmann

Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Tel.: 02266 47999-0

Mail: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Joachim Tichy
Durchwahl: 02266 / 47 999-109
Fax : 02266 / 47 999-100
Mail : joachim.tichy@lwk.nrw.de

Nümbrecht BP 55 b und Änderung FNP Elsenroth.docx
Lindlar 24.03.2020

47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55 b – Erweiterung Gewerbepark Elsenroth

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 b – Erweiterung Gewerbepark Elsenroth

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie interkommunaler Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht, sowie gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 b – Erweiterung Gewerbepark Elsenroth, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Die Flächeninanspruchnahme für das geplante Industriegebiet sowie die zu erwartenden Ausgleichsmaßnahmen berühren landwirtschaftliche Belange im erheblichen Ausmaß.

Landwirtschaftliche Betriebe benötigen Flächen als Produktionsgrundlage für den Ackerbau oder als Futtergrundlage für die bodengebundene Tierhaltung. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Infolge zahlreicher Maßnahmen verlieren landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Produktionsflächen. Dies führt zu einer massiven Beeinträchtigung der Entwicklungsfähigkeit und damit der Existenzfähigkeit der Betriebe im Raum Nümbrecht über die direkt betroffenen Betriebe hinaus.

Durch die vorliegende Planung sind noch 2 aktive landwirtschaftliche Betriebe betroffen, die in dem Plangebiet zurzeit Flächen von etwa 1,5 bzw. 1,3 ha bewirtschaften. Auch wenn der Betrieb Kaminski inzwischen aufgegeben wurde, so verlieren die anderen Betriebe in der Region ein erhebliches Potential an Futtergrundlage für die Versorgung ihrer Tiere.

Außer dem direkten Flächenverlust für das Industriegebiet ist zu erwarten, dass die Landwirtschaft durch weitere Flächenverluste für umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beeinträchtigt wird.

Ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag bzw. ein Ausgleichskonzept sind bislang noch nicht erstellt worden.

Als geplante Maßnahme wird im Umweltbericht zum BP Nr. 55b u.a. eine Aufforstung standortgerechter, ökologisch wertvoller Waldflächen genannt.

Hier sei bereits jetzt darauf hingewiesen, dass für eine solche Aufforstung nur sehr eingeschränkt landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung stehen. Sofern dennoch die Ermittlung solcher Flächen in Erwägung gezogen wird, sollte dies unbedingt in Kooperation mit den Flächenbewirtschaftern, den Landwirten, erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tichy



Gemeinde Nümbrecht

**47. Änd. des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des bebauungsplanes Nr. 55b Erweiterung Gewerbepark Elsenroth
Ihr Schreiben vom 25.02.2020, Az.: III.2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergisch Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft:

Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verbundene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55b Erweiterung Gewerbepark Elsenroth keine grundsätzlichen Bedenken, da die Maßnahme bereits im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde erörtert wurde.

Folgendes ist aber zu beachten:

- Die geplante Erweiterungsfläche ist im ABK und NBK der Gemeinde Nümbrecht mit aufzunehmen.
- Die einzelnen Baugrundstücke der geplanten Erweiterungsfläche sind an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen.
- Bei einer NW-Versickerung ist im Vorfeld der Bauanträge die Gemeinwohlverträglichkeit für die geplante Niederschlagsversickerung nachzuweisen und ggf. eine entsprechende Erlaubnis bei der UWB zu beantragen.
- Anfallendes Niederschlagswasser darf nur von unbelasteten Dachflächen zur Versickerung oder ortsnahe in ein Gewässer abgeleitet werden.
- Sollte die Niederschlagswassereinleitung aus der Erweiterungsfläche in ein Gewässer erfolgen, so darf die punktuelle Einleitungsmenge nicht größer als 16 l/s betragen. Für die Restwassermenge ist eine entsprechende Rückhaltung vorzusehen, so dass die gewässerverträgliche Einleitungsmenge dauerhaft sichergestellt wird.

Alles Weitere bezüglich einer geregelten Abwasserentsorgung ist bei konkreter Planung der zukünftigen Bebauung frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Des Weiteren sind im Bebauungsplanverfahren Aussagen zur Starkregenbeseitigung mit darzustellen.

Im nördlichen Bereich ist der Quellbereich des namenlosen Nebensiefen des Hillenbach von der Bebauung mit einem Schutzstreifen von min. 20 Meter, freizuhalten. (Quellschutz 20 m im Radius) .

Brandschutz:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche GE: mind. 3200 l/min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Bodenschutz:

Gegen die Planänderungen im Parallelverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht

- a) derzeit keine grundsätzlichen Bedenken in Bezug auf die 47. FNP-Änderung, da die Bodeneingriffe im BP 55b bilanziert und Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden sollen. (Allerdings war entgegen Umweltbericht, Punkt 10, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag nicht beigelegt)
- b) derzeit verschiedene Anregungen und Bedenken zum BPlan Nr. 55b, auf Grundlage des Planungsstandes 02/2020.

Zum jetzigen Planungsstand des BPlanes müssen folgende Punkte noch erläutert, ergänzt und bearbeitet werden, eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wird empfohlen:

1. Im Umweltbericht Stand 02/2020 fehlt u.a. noch eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Boden, die im Zuge des weiteren Verfahrens auch um Kompensationsmaßnahmen ergänzt werden soll.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Boden im Plangebiet durch die geplanten massenneutralen Erdbewegungen (Ab- und Aufträger) in seinem natürlichen Aufbau total verändert wird und zur Standsicherheit Zuschlagsstoffe benötigt.

Es wird aus bautechnischen Gründen eine flächige Konditionierung des Untergrundes mit einem Kalk-Zement-Gemisch, mit grobkörnigem Gestein (Vorsiebmaterial, natürliche Baustoffgemische) und/oder mit Sandwichbauweise vorgeschlagen.

Das betrifft gerade auch die für die Modellierung im Randbereich vorgesehenen Böden (für die Baumaßnahme ungeeignete Böden). Hier ist noch zusätzlich eine besonders sorgfältige Verdichtung erforderlich, um Erosion zu verhindern.

Diese Böschungen und öffentliche Grünflächen (Festsetzungen z. B. bei M 1, M 4 (teilweise), M 7) können demnach aus Sicht der UBB nicht für die (noch ausstehende) Ausgleichbilanzierung zum Bodeneingriff, d. h. den erforderlichen Bodenausgleich, verwendet werden.

2. Baugrundtechnisches Gutachten Slach & Partner (Dez. 2019)

Folgende Punkte sind noch zu bearbeiten, eine Abstimmung mit der UBB wird empfohlen:

- Bei RKB 6 und RKB 7 wurden bis max. 2,4 m mächtige Auffüllungen (Bodenmaterial) erbohrt. Wann wurde hier der Untergrund angefüllt?

Nachuntersuchungen sind erforderlich hinsichtlich Schadstoffbelastung und Verwertung/Entsorgung.

- Gutachterliche Beurteilung der Schadstoffgehalte im Boden nach BBodSchV z. B. im Vergleich mit den prognostizierten Gehalten der digitalen Bodenbelastungskarte
- Es fehlt eine gutachterliche Ersteinschätzung, ob und an welchen Stellen die analysierten Aushubböden im Plangebiet verwertet werden können.
- Es fehlen noch Nachuntersuchungen in den Bodentiefen ca. 3-10 m unter GOK (sog. Nulllinie) für die Bestimmung der Bodenklassen des Grundgebirges (Felskernbohrungen, Sprengarbeiten)
- Es ist zu ermitteln, wo im Plangebiet durch die Bodenbewegungen Schichtwasserhorizonte angeschnitten werden, so dass evtl. weitere Maßnahmen für einen stabilen Baugrund ergriffen werden müssen, die sich auf die chemische Bodenqualität und das anfallende Sickerwasser auswirken.
- Quellaustritt im Norden des Plangebietes bei LB 196.

Es ist zu klären, welchen Einfluss die geplanten massiven Bodenveränderungen (z. B. Wasserlöslichkeit von Schadstoffen) auf das Sickerwasser bzw. Schichtenwasser und seine Qualität im Einzugsbereich der Quelle haben (Pfad Boden-Grundwasser).

Es ist zu klären, ob der Quellaustritt gefasst und verrohrt wird, wie der Gutachter vorschlägt.

3. Der UBB sollten die Ergebnisse der bereits erfolgten Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Verfügung gestellt werden:

- Lage der Verdachtsfläche im nordwestlichen Bereich

4. Ist durch die Verlegung der 10 kV-Freileitung ein Rückbau von Stahlmasten erforderlich, ist zu prüfen, ob die Stahlmasten einen Anstrich mit Bleimennige besitzen. Dann sind besondere Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen erforderlich.

Hinweis:

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.

Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Naturschutzbeirat, Landschaftspflege und Artenschutz:

Eine Stellungnahme des Naturschutzbeirates (Naturschutzbeiratssitzung 30.03.2020 mit ihrer Teilnahme aufgrund der allgemeinen Gefährdungslage durch Coronavirus abgesagt) sowie eine Stellungnahme des Oberbergischen Kreises aus Sicht der Landschaftspflege und des Artenschutzes wird kurzfristig nachgereicht. Hier bedarf es noch einer internen Abstimmung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Kütemann)



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

T13

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG
UND MOBILITÄT

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Gemeinde Nümbrecht

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.2
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 01.04.2020

47. Änd. des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55b Erweiterung Gewerbepark Elsenroth
Ihr Schreiben vom 25.02.2020, Az.: III.2
Mein Schreiben vom 27.03.2020, Az.: 61.2
hier: Nachtrag aus landschaftspflegerischer/artenschutzrechtlicher Sicht

Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Landschaftspflege

Mit der beabsichtigten südlichen Erweiterung des Gewerbeparks Elsenroth sind in den Plangebietsrandbereichen die aus landschaftspflegerischer Sicht schutzwürdigen und nach dem rechtsgültigen Landschaftsplan Nr. 4 "Nümbrecht / Waldbröl" des Oberbergischen Kreises geschützten Landschaftsbestandteile LB 39, LB 121, LB 183 und LB 196 teilweise betroffen oder tangiert. Sofern mit der planerischen Qualifizierung des Erweiterungsgebietes diese Bereiche in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt bzw. dauerhaft gesichert werden, bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die im Bodengutachten (Slach&Partner mbB, Dezember 2019, Ziff. 9.1, 1. Abschnitt, Seite 14) empfohlene Fassung und Verrohrung des Quellaustrittes im LB 196 muss aus Gründen des Natur- und Gewässerschutzes unbedingt unterbleiben. Ggf. ist an dieser konkreten Stelle eine Umplanung erforderlich, indem für den Dammkörper ein größerer Abstand zu dem Quellaustritt vorzusehen ist.

Außerdem befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m vom Plangebiet entfernt das als Teilbereich des FFH-Gebietes DE-5110-301 Brölbach ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hillenbachtal“. Für dieses Gebiet ist in einer Vorprüfung die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen.

Die Inhaltsbestimmungen des Landschaftsplans Nr. 4 "Nümbrecht / Waldbröl" stehen ansonsten – sofern nur Landschaftsschutzgebiet betroffen ist – der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Grundsatz nicht entgegen.

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Mit den nachfolgenden Planverfahren und der weiteren planerischen Qualifizierung des Vorhabens wird auf die planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen. Da der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung noch nicht vorliegt, kann zu Details derzeit noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

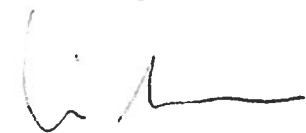
Artenschutz

Im Verlauf des weiteren Planverfahrens wird auf die zu beachtenden Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung "Artenschutz" hingewiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine konkreten Aussagen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote vor. Die Artenschutzprüfung sollte einen besonderen Fokus auf das Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten legen. Auch ein Vorkommen der Haselmaus in den tangierten Gehölzbereichen erscheint nicht ausgeschlossen.

Hinweis

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises wurde über die Planung informiert. Eine Stellungnahme des Beirates wurde mir gegenüber nicht abgegeben, da die maßgebliche Sitzung, die für den 30.03.2020 geplant war, wegen der aktuellen Corona-Krise kurzfristig abgesagt werden musste. Ich weise aber darauf hin, dass eine erneute Beteiligung des Naturschutzbeirates im Rahmen des weiteren Planverfahrens erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Kütemann)



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

T13

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG
UND MOBILITÄT

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.2
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 30.06.2020

Gemeinde Nümbrecht

**47. Änd. des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55b Erweiterung Gewerbepark Elsenroth
Ihr Schreiben vom 19.05.2020, Az.: III.2
Erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Stellungnahme vom 27.03.2020 im § 4 Abs. 1 BauGB-Verfahren bzgl. der Themen „Wasserwirtschaft“, „Brandschutz“ und „Bodenschutz“ haben weiterhin Gültigkeit. Ergänzt wird die Stellungnahme durch das Thema „Verkehrssicherheit“.

Verkehrssicherheit

Aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit wird der Vorschlag des Planungsbüros Schumacher ausdrücklich unterstützt, die Anbindung des Gewerbegebietes an die L 350 über einen Kreisverkehrsplatz zu regeln.

Die genannten gewünschten Effekte im Bereich der Verkehrssicherheit sollten durch diese Maßnahme zu erreichen sein.

In Bezug auf die innere Erschließung werden möglicherweise notwendige Regelungen auch noch im Nachgang möglich sein.

Meine als Nachtrag abgegebene Stellungnahme vom 01.04.2020 aus Sicht der „Landschaftspflege“ und des „Artenschutzes“ hat weiterhin Gültigkeit. Der im letzten Abschnitt gegebene „Hinweis“ wird durch folgenden „Hinweis“ ersetzt.

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Hinweis

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises wurde über die Planung informiert und hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 über die Planung beraten. Ein Beschluss wurde nicht gefasst, da der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit der Eingriffsbilanzierung und die Artenschutzprüfung noch nicht vorliegen.

Es ist eine erneute Beteiligung des Naturschutzbeirates im Rahmen des weiteren Planverfahrens erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Kütemann)



Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon: +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax: +49 (0) 21 51 8 97-5 05

poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31 3005 0000 0004 0056 17
BIC: WELADED33

Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 D-47707 Krefeld

Gemeinde Nümbrecht
Der Bürgermeister
Postfach 1120
51581 Nümbrecht

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 25. Juni 2020
Gesch.-Z.: 31.130/2328/2020

**47. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55b „Erweiterung Gewerbepark Elsenroth“**
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 19.05.2020; Ihr Zeichen III.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und
Hinweise zum Baugrund:

Die Planungsunterlagen enthalten folgendes Baugrundgutachten:

- [1] Slach & Partner mbH Beratende Ingenieure: Baugrundtechnisches Gutachten für das Bau-
vorhaben: Erweiterung Gewerbegebiet Elsenroth in Nümbrecht; Dezember 2019

Aufgrund der Topographie sind großflächige Abtragungen und Auffüllungen zur Terrassierung des
Geländes geplant. Genauere Planungsunterlagen liegen nicht vor. Nach dem vorläufigen Pla-
nungsstand sind nach den Angaben in [1] maximale Abtragsmächtigkeiten von 10 m und Auf-
füllungsmächtigkeiten von bis zu 15 m vorgesehen.

Nach den im Geologischen Dienst (GD) NRW vorliegenden Unterlagen stehen im Plangebiet Ton-,
Schluff- und Sandsteine der Bensberg-Schichten (Devon) an.

Untersuchungen

In den o. g. Gutachten wurden zur Erkundung des Baugrundaufbaus insgesamt 21 Kleinramm-
bohrungen bis max. 5,2 m Tiefe und 21 Schwere Rammsondierungen bis maximal 5,0 m Tiefe
durchgeführt.

Zusätzlich wurden zwei max. 2,5 m tiefe Schürfe angelegt.

Die Baugrunduntersuchungen ergaben folgenden Baugrundaufbau:

Unter einer 0,2 m bis 0,4 m mächtigen Oberbodenschicht folgt bis zu ca. 1,2 m mächtiger Hang-
und Hochflächenlehm (schwach kiesiger Schluff). Darunter stehen mehr oder weniger stark verwit-
terte Ton- und Schluffsteine mit einzelnen Sandsteinlagen (Bensberg-Schichten) an. Im westlichen
Teil des Plangebietes sind örtlich bis zu 2,4 m mächtige Auffüllungen vorhanden.

Zur Überprüfung der Wiedereinbaufähigkeit der Aushubböden wurden vier Probefelder mit unterschiedlichem, lagenweise aufgebracht, verdichtetem Aushubmaterial jeweils mit einer Einbaudicke von ca. 0,8 m angelegt und insgesamt vier statische Lastplattendruckversuche durchgeführt.

Die Untersuchungen ergaben eine schlechte bis mäßige Verdichtbarkeit des untersuchten Bodensmaterials. Wie in dem Baugrundgutachten ausgeführt, sind die vorhandenen Böden nicht oder nur bedingt zum Wiedereinbau geeignet, die Wiedereinbaufähigkeit ist zudem in hohem Maß von dem Wassergehalt abhängig, so dass mit sehr schwierigen, witterungsabhängigen Verhältnissen beim Wiedereinbau zu rechnen ist.

Hinweise

Da es sich entsprechend der DIN EN 1997-1 um ein Vorhaben der Geotechnischen Kategorie (GK) 3 handelt, sind die Vorgaben zum Untersuchungsumfang der DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 zu beachten.

Die in dem vorliegenden Bericht angeführten bodenmechanischen Kennwerte sind Schätzwerte, die im Zuge des Projektfortschrittes durch labortechnisch ermittelte Kennwerte ersetzt werden sollten.

Es sind weitere Baugrundaufschlüsse zur Erkundung des Baugrundaufbaus vor allem im Bereich der Hochfläche erforderlich. Die Untersuchungstiefe ist auf alle Schichten auszudehnen, die das Bauvorhaben beeinflussen oder durch das Bauvorhaben beeinflusst werden.

Die Empfehlungen des Gutachters zur Herstellung der Dammaufstandsbasis und zur Herstellung der Dammschüttungen sind zu beachten.

Die Tragfähigkeit der Aufschüttungen ist durch entsprechende Berechnungen nachzuweisen.

Die zulässige Neigung der zu erstellenden Böschungen ist von der Höhe der Böschung und den bodenmechanischen Kennwerten des aufgeschütteten Materials abhängig. Es sind Standsicherheitsnachweise der geplanten Böschungen und die Bestimmung der bodenmechanischen Parameter für das entsprechende Material notwendig.

Die weitere Planung und Bauausführung sind durch einen Sachverständigen für Geotechnik zu begleiten.

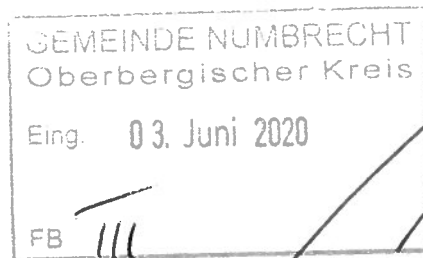
Der GD NRW teilt die in dem Baugrundgutachten [1, Kap. 8.3] geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben, da im Zuge der Erweiterung des Gewerbeparks Eisenroth mit sehr umfangreichen, schwierigen und witterungsabhängigen Erdarbeiten zu rechnen ist und nach dem derzeitigen Kenntnisstand das für die Aufschüttungen zur Verfügung stehende Material nur bedingt zum Wiedereinbau geeignet ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)



BARBARA ROHSTOFFBETRIEBE GMBH
Hauptstraße 113 40764 Langenfeld (Rhld)

VERWALTUNG

Hauptstraße 113
40764 Langenfeld

Phone: 021 73 - 1 01 62 70
Fax: 021 73 - 1 01 62 73

Email: info@barbara-rohstoffbetriebe.de
Internet: www.barbara-rohstoffbetriebe.de

Gemeinde Nümbrecht
Frau Kerstin Berscheid
Postfach 11 20
51581 Nümbrecht

Ihr Zeichen
III.2

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
He/bs

40764 Langenfeld (Rhld)
28.05.2020

47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55 b – Erweiterung Gewerbepark Elsenroth; Ihr Schreiben vom 19.05.2020

Sehr geehrte Frau Berscheid,

wir weisen generell darauf hin, dass wir Anfragen dieser Art seit geraumer Zeit nicht mehr kostenfrei durchführen.

Wir übersenden Ihnen beigefügt eine Kopie unserer Kostenübernahmeerklärung zur gefälligen Benutzung in der Zukunft und gerne auch zur Weitergabe an einzelne Bauherrenschaften.

Ausweislich unserer Unterlagen haben Sie uns im Jahre 1984 letztmalig angesprochen.

BARBARA schließt sich der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg mit Aktenzeichen 65.52.1-2020-127 vollumfänglich an, jedoch mit dem Hinweis, dass der Vorhabenbereich zum überwiegenden Teil vom erloschenen Bergwerksfeld „Kreuzheide“ überdeckt wird.

Der Bergbau im erloschenen Bergwerkseigentum „Hercules II“ und „Kreuzheide“ fusst in weiten Bereichen auf sogenanntem Altbergbau zeitnah angesiedelt vor dem Geltungsbereich des Allgemeinen Berggesetzes der Preußischen Lande von 1865 und ist folglich dem sogenannten Uraltbergbau zuzuordnen, für den keine Haftung besteht, da verjährt.

Der ebenfalls in weiten Bereichen vorhandene Grundeigentümerbergbau ist hier unbekannt, ebenso wie mögliche andere Erlaubnisse und Bewilligungen. Auf unserem Messtischblatt von 1925 ist noch ein sehr großer alter Ziegeleibetrieb verzeichnet

Aus hiesiger Sicht ist zu bezweifeln, dass die Flächen – ausgewiesen als B-plan 55 b Erweiterung Gewerbepark Elsenroth – Bauplatzqualität haben.

Diese Hinweise sind verpflichtend in der Ausweisung festzusetzen.

BARBARA verzichtet darauf, eine **BAUWARNUNG** auszusprechen und weist darauf hin, dass für jedes Einzelprojekt vorhabenbezogene Baugrunduntersuchungen vorzunehmen sind und eine Haftung oder gar Ersatz für mögliche Bergschäden ausgeschlossen wird – siehe auch §§ 150 ff. ABG.

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath (Tel. 0 22 06 / 90 30 – 10), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Wir verweisen ferner auf die Tatsache, dass wir für den Bergbau fremder Dritter und anderer Eingriffe in den Untergrund oder deren Einwirkungen, wie beispielsweise Geothermie-, Kontroll- oder Brunnenbohrungen, die ohne unser Einverständnis oder unsere Kenntnis in unserem Bergwerkseigentum durchgeführt werden oder wurden, selbstverständlich nicht zuständig sind oder in Anspruch genommen werden können.

Unsere Ausführungen beziehen sich auf die genannten Grundstücke. Eine Übertragung der Ergebnisse der Stellungnahme auf benachbarte Grundstücke ist nicht zulässig, da sich die Untergrundsituation auch auf sehr kurze Entfernung ändern kann und im näheren Umkreis auf jeden Fall einwirkungsrelevanter Bergbau anzutreffen ist.

Das vorliegende Schreiben wurde auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. BARBARA hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann jedoch nicht übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

BARBARA ROHSTOFFBETRIEBE GMBH



Andreas Hennies

Anlage



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Planungsbüro Schumacher GmbH
Oststraße 8
51674 Wiehl

Datum 23.04.2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5374032-91/19/
bei Antwort bitte angeben

Herr Daenecke
Zimmer
Telefon:
0211 475-9753
Telefax:
0211 475-9040
michael.daenecke@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Abschlussbericht
Nümbrecht, Bebauungsplan Nr. 55b

Ihr Schreiben vom 17.07.2019

Eine Untersuchung der o.g. Fläche lieferte folgende Ergebnisse.

Die Testsondierung ergab keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Nur eine Teilfläche von 9898m² wurde auf Grund von Störfaktoren im Erdreich geräumt.

Kampfmittel wurden nicht geborgen.

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. **Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.** Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. beachten Sie bitte das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#) auf unserer Internetseite.

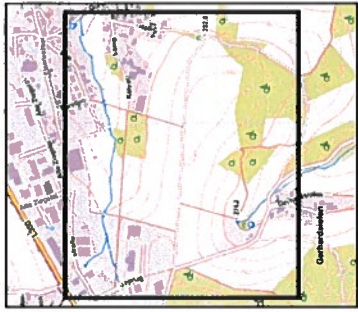
Im Auftrag

(Daenecke)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



 Bezirksregierung Düsseldorf	Aktenzeichen : 22.5-3-5374032-91/19	Maßstab : 1:2.500 Datum : 17.04.2020	Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden. Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.	Legende - ausgewertete Fläche(n) - Blindgängerverdacht - geräumte Blindgänger - militärische Anlage - Laufgraben - Panzergaben - Schützenloch - Stellung - Dekonstruktion möglich - geräumte Fläche - Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich - Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
---	---	---	---	--

